

DEKLARATION ÜBER DIE RECHTE GEHÖRLOSER KINDER

Artikel 1

Alle gehörlosen Kinder sind wie alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren.



Artikel 2

Alle gehörlosen Kinder haben das Recht auf eine Gebärdensprache. Die nationalen Gebärdensprachen sind die einzigen Sprachen, die gehörlosen Kinder von Geburt an uneingeschränkt zugänglich sind.



Artikel 3

Das Recht gehörloser Kinder auf ihre nationalen Gebärdensprachen darf nicht eingeschränkt werden.



Artikel 4

Allen Eltern, Bezugspersonen und Familienmitgliedern gehörloser Kinder muss kostenloser Unterricht in deren nationalen Gebärdensprachen gewährt werden.



Artikel 5

Alle gehörlosen Kinder haben das Recht auf eine hochwertige, inklusive, mehrsprachige Bildung in ihren nationalen Gebärdensprachen und in den nationalen Schriftsprachen. [1]



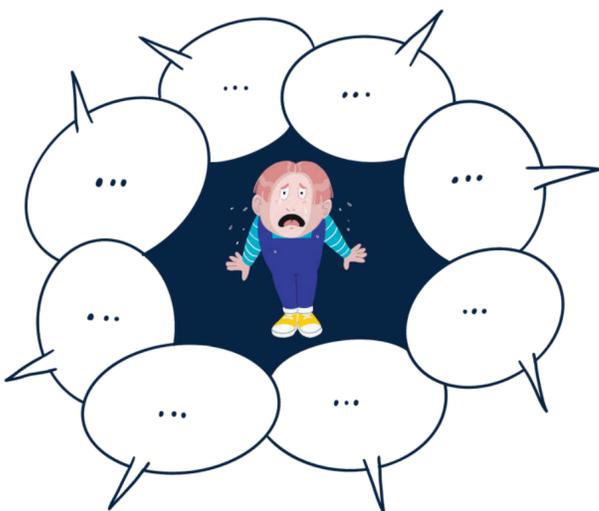
Artikel 6

Alle gehörlosen Kinder haben das Recht, die sprachliche Identität und Kultur der Gebärdensprachgemeinschaft zu erlernen. [2]



Artikel 7

Alle gehörlosen Kinder haben das Recht auf Schutz vor sprachlicher Deprivation. Es ist eine Diskriminierung, wenn nicht allen gehörlosen Kinder Zugang zu den nationalen Gebärdensprachen gewährt wird. [3]



Artikel 8

Alle gehörlosen Kinder haben das Recht auf Vorbilder, die die nationale Gebärdensprache fließend beherrschen, einschließlich Lehrkräfte im Bildungswesen. [4]



Artikel 9

Alle gehörlosen Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. [5]



Artikel 10

Alle oben genannten Erklärungen müssen sofort und ohne Verzögerung für alle gehörlosen Kinder umgesetzt werden. [4][6]



ÖGLB

Österreichischer
Gehörlosensbund

[1] UN-BRK, Artikel 24 und International Disability Alliance "What an Inclusive, Equitable Quality Education Means to Us: Report of the International Disability Alliance" 2020, Anhang S.9
[2] UN-BRK, Artikel 30(4) [3] UN-BRK, Artikel 5(3) [4] UN-BRK, Artikel 24(4) [5] UN-BRK, Artikel 7(3) [6] In den Artikeln sind ebenfalls schwerhörige und taubblinde Kinder, hörende Kinder von gehörlosen Eltern (KODAs) sowie Migrationsfamilien und/oder binationale Familien mit Gebärdensprache(n) als Erstsprache(n) zu berücksichtigen